

Lizenz- und Nutzungsbedingungen smart.finder SDI

Beim smart.finder SDI handelt es sich um eine eigenständige, urheberrechtlich geschützte Technologiekomponente der con terra GmbH (Lizenzgeber) für die effiziente Suche nach Geodaten, Diensten und Dokumenten. Der rechtmäßige Erwerb der Software smart.finder SDI berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung entsprechend den nachfolgend spezifizierten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

Durch die Verwendung der Software erkennen Sie diese Bestimmungen an.

Falls Sie diese Lizenzbedingungen nicht akzeptieren wollen, sind Sie nicht berechtigt, smart.finder SDI zu verwenden.

1 Nutzungsumfang

1.1 Zulässige Nutzung

Der Lizenznehmer erhält am smart.finder SDI das nicht ausschließliche, nicht-übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer beschränkte, netzwerkfähige Nutzungs- und Bearbeitungsrecht. Der Lizenznehmer folgende Installations- und Nutzungsberechtigungen:

- 1 Installation (Web Applikation) auf einem Web Server
- 1 zusätzliche Installation auf einem weiteren Server zum Zweck des Betriebs als Active/Passive Cluster (Failover)
- 1 zusätzliche Installation für Stage- oder Testumgebung
- Die Nutzung für Application Software Providing (ASP) ist nur bei Erwerb der dafür vorgesehenen „ASP Lizenz“ und in dem dort definierten Umfang gestattet.

Eine Nutzung des smart.finder SDI ist nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Nutzung von bestimmten Esri Standardsoftware Produkten zulässig, deren (Esri) Produktumfang¹ der Lizenzgeber sich jederzeit zu ändern vorbehält.

Eine Kopie darf jeweils lediglich für Sicherheits- und Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden.

Die Übergabe des Quellcodes/Objectcodes ist nicht geschuldet. Der Auftraggeber erhält zusätzlich eine (elektronische) Dokumentation. Darüber hinaus ist die Nutzung des smart.finder SDI durch Berater und Erfüllungsgehilfen des Lizenznehmers gemäß dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Der Lizenznehmer installiert die Software selbst, soweit nicht anderweitig vereinbart.

Erweiterungen oder Modifikationen der Software smart.finder SDI sind nur unter Verwendung der in der Dokumentation vorgegeben Schnittstellen zulässig.

1.2 Unzulässige Nutzung

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, smart.finder SDI ganz oder in Teilen Dritten zu verkaufen bzw. zu übertragen (gilt nur für befristete Lizenzen), zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, kommerziell zu vertreiben, zu veröffentlichen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist.

Ferner ist der Lizenznehmer nicht dazu berechtigt, smart.finder SDI ganz oder in Teilen für kommerzielle Software- oder Lösungs-Hostingdienste zu verwenden, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist oder der Lizenznehmer eine entsprechende „ASP Lizenz“ erworben hat.

Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Entrichtung der Lizenzgebühr. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software zurückzufordern und den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lizenznehmer die Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist entrichtet hat.

2 Nutzungsdauer

2.1 Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Lizenznehmer oder -geber in Schriftform gekündigt wird.

¹ derzeit: Esri JavaScript Web API

2.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung. Die Nutzungsdauer endet durch fristlose Kündigung des Lizenzgebers, u.a., wenn der Lizenznehmer (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) smart.finder SDI in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt wird.

2.3 Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Lizenznehmer verpflichtet, Originaldatenträger dem Lizenzgeber zurückzugeben und sämtliche Kopien des smart.finder SDI einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und unwiederbringlich zu vernichten. Auf Anforderungen des Lizenzgebers kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung vom Lizenznehmer verlangen.

3 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr ist jährlich im Voraus zu Beginn eines neuen Vertragsjahres nach Rechnungserhalt zu entrichten.

4 Fremdsoftware – Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen im Verzeichnis „software\license\third-party“ der Software aufgeführt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Lizenznehmer die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

5 Gewährleistung

5.1 Der Lizenzgeber ist innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

5.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Lizenzgebers

zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Lizenzgeber weiterleiten.

5.3 Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs befristet überlassener Lizenzen ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

5.4 Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

6 Haftung

6.1 Der Lizenzgeber haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Lizenzgeber oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertrauen darf.

6.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden und

entgangenen Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

6.3 Der Lizenznehmer trifft insbesondere auch gegenüber Dritten angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung einer unzulässigen und urheberrechtswidrigen Nutzung des smart.finder SDI.

7 **Wartung und Support**

Der Lizenzgeber kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen. Dies umfasst alle Editionen in Form von Patches, Updates, Upgrades oder Releases. Diese werden in der Regel via Download bereitgestellt. Der Lizenznehmer ist zum Abruf der Supportleistungen Hotline/Beratung und Beantwortung schriftlicher Anfragen ohne Störungsbeseitigung berechtigt. Alle Supportleistungen täglich von Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ)/ Mitteleuropäische Zeit (MEZ) außer feiertags (NRW).

8 **Schlussbestimmungen**

8.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieses Schriftformerfordernisses, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.